



D

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR BEZIRKE

TEIL I - ALLGEMEINES

1 **Begriffsbestimmung**

- 1.1 Die Bezirke sind gemäß § 1, Ziffer 5 a der Satzung des BJV Verwaltungsgliederungen des BJV, die alle Abteilungen/Vereine, die Judo betreiben, umfassen. Judo-Abteilungen werden im Sprachgebrauch dieser Ordnung wie Vereine behandelt.
- Alle Ämter, Bezeichnungen und Funktionen verstehen sich in dieser Ordnung in der weiblichen und männlichen Form. Sie werden hier aus praktischen Gründen in der männlichen Form gebraucht.
- 1.2 Die räumliche Ausdehnung der Bezirke entspricht denen der politischen Körperschaften. In München bildet aufgrund seiner Größe einen eigenen Bezirk, der das Stadtgebiet und den Landkreis München umfasst.
- 1.3 Die Zuordnung eines Vereins zu einem Nachbarbezirk ist nicht möglich.
- 1.4 In ihren Zuständigkeiten können die Bezirke Kreise bilden. Der Verband ist darüber zu unterrichten. Für die Kreise gilt diese Ordnung sinngemäß.

2 **Organe des Bezirkes**

- 2.1 Führungsorgane sind:
- a) der ordentliche und der außerordentliche Bezirkstag (Mitgliederversammlung),
 - b) der Bezirksvorsitzende,
 - c) der Bezirksvorstand,
 - d) Ausschüsse.
- 2.2 Zwei Kassenprüfer, die zum Bezirkstag einzuladen sind.

3 **Der Bezirkstag**

- 3.1 Ordentliche Bezirkstage finden jährlich nach Abschluss des jeweiligen Geschäftsjahres (31. Dezember) und erfolgter Kassenprüfung für das abgelaufene Geschäftsjahr im Zeitraum vom 01. Januar bis 31. März statt.
- Der Bezirk kann zusätzliche Arbeitssitzungen mit den Vereinen im Laufe des Kalenderjahres durchführen.
- 3.2 Ein außerordentlicher Bezirkstag ist einzuberufen, wenn dies 30 % der stimmberechtigten Vereine fordern oder wenn der Bezirksvorstand bzw. der BJV-Gesamtvorstand eine Einberufung für notwendig halten.
- 3.3 Zum ordentlichen und außerordentlichen Bezirkstag ist vom Bezirksvorsitzenden unter Angabe von Datum, Ort, Tagungsort, Uhrzeit des Beginns und Tagesordnung einzuladen. Die Einladung ist mindestens vier Wochen vor dem Termin im „BAYERNSPORT“ zu veröffentlichen, d.h. die Einladung ist 6 Wochen vorher in der Geschäftsstelle in München zu hinterlegen.
- Der außerordentliche Bezirkstag beschließt nur über die Punkte, die zur Einberufung geführt haben.
- 3.4 Nach ordnungsgemäßer Einladung ist der Bezirkstag in jedem Falle beschlussfähig.
- 3.5 Der Bezirkstag setzt sich zusammen aus den Vereinsvertretern des Bezirkes, dem Bezirksvorstand, Kassenprüfern sowie einem Gesamtvorstandsmitglied des BJV.

- 3.6 Jeder dem Bezirk angehörende Verein wird von einem Delegierten vertreten.
Der Delegierte bedarf der schriftlichen *Bestätigung Vollmacht* seines Vereins und kann nur diesen vertreten. Die Delegiertenvollmacht *ist vom gem. § 26 BGB vertretungsberechtigten Vereinsvorstand (Stempel und Unterschrift) auszustellen muss von einem zur Vollmacht berechtigten Vereinsvertreter unterzeichnet sowie zusätzlich mit dem Namen des Vollmachtgebers (in Druckbuchstaben) und dem Vereins- oder Abteilungsstempel versehen sein.*
Jeder Verein hat eine Stimme. Vereine mit mehr als 100 Mitgliedern haben zwei Stimmen. Übertragung von mehreren Vereinsstimmrechten auf einen Delegierten ist nicht möglich. Das Mitglied des BJV-Gesamtvorstandes sowie die Mitglieder des Bezirksvorstandes haben je eine Stimme.
Das Stimmrecht entfällt für Vereine, die mit Zahlungen und Beiträgen an BLSV, BJV und Gliederungen im Verzug sind sowie für alle Vereine, die aufgrund einer nicht abgegebenen Stärkemeldung ab dem 01. März des laufenden Kalenderjahres automatisch gesperrt sind (siehe FGO). Bei Wahlen entfällt das Stimmrecht des Bezirksvorstandes und des Mitglieds des Gesamtvorstandes.
- 3.7 Die Tagesordnung für den Bezirkstag ergibt sich sinngemäß aus § 12, Ziffer 5 der Satzung des BJV. Entlastung ist (gegebenenfalls) jährlich auszusprechen. Die Entlastung des Bezirkskassenwartes ist jährlich durchzuführen.
- 3.8 Anträge zum ordentlichen Bezirkstag müssen 14 Tage vor Beginn des Bezirkstages beim Bezirksvorsitzenden schriftlich eingegangen sein.
- 3.9 Der Bezirkstag beschließt über die Verwendung des Bezirkshaushaltes.
Der Bezirkstag ist ermächtigt, jährliche Beiträge und Umlagen gemäß der BJV Satzung festzulegen. Der Schatzmeister des BJV hat Vetorecht in Fragen der Haushaltsrichtlinien, Ziffer 6, 7, 8 und ist oberste Revisionsinstanz.

4 Der Bezirksvorstand

- 4.1 Der Bezirksvorstand setzt sich zusammen aus:
- | | |
|-------------------------------------|---|
| - Bezirksvorsitzender | Organisation, Sportbetrieb, Vertretung nach innen und außen |
| - Bezirkskassenwart | Kassenangelegenheiten, Buchführung, etc. |
| - Bezirksfrauenwart | Sportbetrieb Frauen |
| - Bezirksjugendleiter m | männliche Jugend |
| - Bezirksjugendleiter w | weibliche Jugend |
| - Ligabeauftragter des Bezirkes | Kreisligen, Bezirksliga |
| - Bezirkspressewart | Öffentlichkeitsarbeit |
| - Bezirkskampfrichterobmann | Kampfrichterwesen |
| - Bezirksprüfungsbeauftragter | Prüfungswesen |
| - Bezirkslehrbeauftragter | Lehrwesen |
| - Bezirksbeauftragter JuBi u. BrSpo | Jugendbildung und Breitensport |
| - Bezirksschulsportbeauftragter | Schulsport |

Dem Bezirksvorstand obliegt die gesamte Führung des Bezirkes nach Maßgabe der Verbandssatzung, der Ordnungen des Bayerischen Judo-Verbandes und der Geschäftsordnung für die Bezirke. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Er hat keine Rechtsfähigkeit im Sinne des § 26 BGB.

Auf Beschluss des Bezirkstages kann für die o.a. Funktionen jeweils ein Stellvertreter gewählt werden. Sie sind im Vertretungsfall Mitglied des Bezirksvorstandes.



- 4.2 Nach Bestätigung durch den BJV-Gesamtvorstand obliegt dem Bezirksvorsitzenden die gesamte verwaltungsmäßige Leitung des Bezirks. Er ist der BJV-Repräsentant des Bezirks. Er kann Personen mit besonderen Aufgaben betrauen.
- 4.3 Bezirksvorsitzender, Bezirkskassenwart, Bezirksfrauenwart, Ligabeauftragter des Bezirkes, Bezirksprüfungsbeauftragter, Bezirkslehrbeauftragter, Bezirksbeauftragter für Jugendbildung und Breitensport, Bezirkspressewart und zwei Kassenprüfer werden vom Bezirkstag für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- 4.4 Die Bezirksjugendleiter (m und w) werden von der Jugendvollversammlung des Bezirkes gewählt und vom Bezirkstag bestätigt.
Das Ergebnis der Wahl ist den Bezirksvorsitzenden von der Jugendleitung zeitnah schriftlich mitzuteilen.
- 4.5 Der Bezirkskampfrichterobmann wird auf Vorschlag der KR-Kommission vom Bezirkstag gewählt. Der Vorschlag ist dem Bezirksvorsitzenden vom Kampfrichterreferenten spätestens 3 Wochen vor dem Bezirkstag schriftlich zur Kenntnis zu bringen.
- 4.6 Der Bezirksschulsportbeauftragte wird vom Bezirksvorsitzenden beauftragt und vom Bezirkstag bestätigt.
- 4.7 Bis zu zwei Vorstandsämter können in Personalunion besetzt werden. Der Bezirkskassenwart darf in Personalunion keine anderen Vorstandsämter (einschl. Stellvertreter) im Bezirksvorstand übernehmen. Die Bezirkskassenprüfer dürfen keinerlei Ämter im Bezirksvorstand übernehmen.
- 4.8. Sollte während der Wahlperiode ein Mitglied des Bezirksvorstandes ausscheiden, wird für diesen Posten eine Person durch den Bezirksvorstand kommissarisch bis zur nächsten Neuwahl eingesetzt.
- 4.9. Für den Fall, dass ein gewähltes Bezirksvorstandsmitglied nicht an Fachtagungen des BJV bzw. des DJB teilnehmen kann, delegiert der Bezirksvorsitzende die Teilnahme an eine Vertretung.
- 4.10 Die Mitglieder des Bezirksvorstandes bearbeiten verantwortlich den ihnen vorgegebenen Wirkungskreis nach Maßgabe der Beschlüsse des Bezirkstages und des Bezirksvorstandes. Die Satzung und die Ordnungen des Bayerischen Judo-Verbandes sind hierbei zwingend einzuhalten.

5 Ausschüsse

- 5.1 Der Bezirksvorstand bestimmt Art und Zusammensetzung erforderlicher Ausschüsse.
- 5.2 Der Rechtsausschuss Bezirk besteht aus drei Personen und einem Ersatzmitglied. Er wird vom Bezirkstag gewählt. Die Mitglieder des Rechtsausschusses Bezirk dürfen nicht zugleich Mitglied eines anderen Rechtsausschusses oder im erweiterten Gesamtvorstand sein. Die Zuständigkeiten sind in § 3 Nr.1 der Rechts- und Verfahrensordnung des Bayerischen Judo-Verbandes geregelt.

6 Beschlüsse und Wahlen

- 6.1 Der Bezirkstag wählt einen Wahlausschuss (drei Personen).
- 6.2 Vertreter im Wahlausschuss bleiben für Vorstand und Organe wählbar.
- 6.3 Beschlüsse und Wahlen können offen, per Handzeichen, durchgeführt werden, sofern darüber Einstimmigkeit besteht..
- 6.4 Wird geheime Wahl gewünscht, so ist geheim abzustimmen. En-bloc-Wahl ist zulässig.
- 6.5 Passive Wahl siehe Satzung des BJV.
- 6.6 Bei Abstimmungen gilt die absolute Mehrheit (= eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen). Als gültige Stimmen gelten nur JA- und NEIN-Stimmen.



- 6.7 Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl und erreicht keiner die absolute Mehrheit, so entscheidet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den Bewerbern mit dem höchsten und zweithöchsten Ergebnis.

7 Sonstiges

- 7.1 Über den Verlauf des Bezirkstages sowie der Bezirksvorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und vom Bezirksvorsitzenden zu unterzeichnen ist. Eine Protokollkopie ist an die BJV-Geschäftsstelle zu senden.
- 7.2 In allen nicht geregelten Fällen entscheidet der Bezirksvorsitzende.

TEIL II - HAUSHALTSRICHTLINIEN

1 Feststellung des Bezirkshaushaltes

- 1.1 Der Bezirkshaushalt setzt sich aus dem Bezirksetat des BJV und sonstigen Mitteln (= Einnahmen und ggf. Umlagen gem. § 10 Nr. 3 BJV Satzung) zusammen.
- 1.2 Der Bezirksetat errechnet sich nach den Bestimmungen der Ziffern 2 ff. dieser Geschäftsordnung Teil II.

2 Bezirksetat

- 2.1 Jeder Bezirk erhält einen Sockelbetrag von € 1000,00 pro Jahr.
- 2.2 Zuzüglich zum genannten Sockelbetrag erhält jeder Bezirk pro gemeldetem aktiven Mitglied 1,00 €.
Maßgebend hierfür ist die Stärkemeldung mit Stichtag 30. September des vorhergegangenen Jahres. Die Geschäftsstelle des BJV teilt den Bezirken die Mitgliederstärke in Form einer Statistik mit.
- 2.3 Änderungen der Beträge sind auf Grund der jeweiligen Haushaltssituation durch den BJV-Gesamtvorstand möglich.
Eine Änderung wird den Bezirksvorsitzenden zeitnah mitgeteilt.
- 2.4 Bei Nichtbeachtung der Regelungen der BJV-Satzungen und Ordnungen sowie bestehender Beschlüsse, ist das Präsidium berechtigt die nach 2.1 und 2.2 zustehenden Mittel entsprechend einzubehalten oder zu kürzen.

3 Verwendungszweck

Die Mittel sind überwiegend für fördernde Ausbildung- und Bildungsmaßnahmen der Kinder und Jugendlichen des Bezirks, für die Breitensportlichen Maßnahmen mit Erwachsenen und für die Gewährleistung des Sportbetriebs zu verwenden.

Die verbleibenden Mittel (max. 20 %) sind für Verwaltungsaufgaben zu verwenden.

4 Verwaltung

Der Bezirkshaushalt ist vom Bezirkskassenwart nach den Grundsätzen der ordentlichen Buchführung zu verwalten.

5 Anforderung

- 5.1 Die Anweisung des Bezirksetats erfolgt in zwei Raten nach Aufforderung durch den Bezirksvorsitzenden über den Schatzmeister des BJV.

Die erste Ratenzahlung erfolgt nach Vorlage des Jahresabschlusses mit Kopien der Kontoauszüge zum 31.12. sowie einer separaten Aufstellung über evtl. vereinnahmte Kautionen beim Schatzmeister des BJV, die zweite nach unbeanstandeter Überprüfung der Unterlagen durch den BJV-Schatzmeister.

- 5.2 Die Haushaltsmittel werden auf das vom BJV für den Bezirk eingerichtete „Sonderkonto“ überwiesen. Konto-Inhaber ist der Bayerische Judo-Verband. Der Bezirksvorsitzende und der Bezirkskassenwart werden mit Bankvollmacht des Kontos versehen.

6 Abrechnung

- 6.1 Die Mittelverwendung ist mit einer lückenlosen Buchführung zu belegen.

Grundlage für sämtliche Abrechnungen ist die Finanz- und Gebührenordnung des Bayerischen Judo-Verbandes. Es sind zwingend die aktuellen Abrechnungsformulare zu verwenden.

- 6.2 Das Rechnungsjahr der Bezirkskasse entspricht dem Kalenderjahr. Die jeweilige Maßnahme ist innerhalb von 2 Wochen abzurechnen.



Der Jahresabschluss ist bis zum 31. Januar des folgenden Jahres den Bezirkskassenprüfern zur Verfügung zu stellen. Die Kassenprüfung erfolgt in Anwesenheit der beiden Kassenprüfer und mindestens des Bezirkskassenwarts. Der Kassenprüfbericht und die Haushaltsnachweise sind dem Schatzmeister des BJV zur Einsicht und zur Überwachung der offenen Punkte zu übersenden.

- 6.3 Die Abrechnung ist auf einem Haushaltsnachweisbogen, der in folgende Sachgebiete zu unterteilen ist, vorzunehmen:

Einnahmen

- Etat
- Sonstige

Ausgaben

- Porti
- Telefon
- Sonstige Verwaltungsausgaben
- Reisekosten
- Kampfrichterwesen
- Lehrwesen
- Jugendbildung, Breiten- und Behindertensport
- Jugend männlich
- Jugend weiblich
- Männer/Frauen
- Sonstige Ausgaben

Eine Abweichung von dieser Einteilung ist nach Zustimmung des BJV-Schatzmeisters möglich.

Die Belege sind fortlaufend zu nummerieren sowie mit Jahreszahl und Handzeichen des Bezirkskassenwarts zu versehen.

Bei jeder Ausgabe ist vor Zahlungsanweisung auf dem Beleg die sachliche und rechnerische Richtigkeit durch den Ressortleiter zu bestätigen. Ist der Ressortleiter selbst Zahlungsempfänger zeichnet der Bezirksvorsitzende gegen. Des Weiteren muss jeder Beleg vom Zahlungsempfänger unterzeichnet sein.

Die Zahlung von monatlichen Pauschalen ist nicht zulässig. Ausnahme: es werden in drei aufeinanderfolgenden Monaten die tatsächlichen Unkosten nachgewiesen, dann werden für das laufende Jahr entsprechende Pauschalen ausbezahlt.

- 6.4 Sollte der Bezirkskassenwart vorzeitig (vor Ablauf der Wahlperiode) ausscheiden, setzt der Bezirksvorstand bis zu den nächsten Neuwahlen einen kommissarischen Bezirkskassenwart ein. Der Haushaltsnachweisbogen und die Belege des laufenden Jahres sind dem kommissarischen Bezirkskassenwart vollständig zu übergeben. Er hat die Vollständigkeitsprüfung auf dem zuletzt benutzten Nachweisbogen unmittelbar nach dem letzten Eintrag zu bestätigen.

- 6.5 Aus Mitteln, die nicht verbraucht worden sind, können Rücklagen gebildet werden. Ist jedoch die Gesamtsumme der Rücklagen höher als der Etat des Vorjahres (Stichtag jeweils 31.12.), wird der Etat des nachfolgenden Jahres um den Differenzbetrag gekürzt.

7 Kassenprüfung

- 7.1 Die Kassenprüfung erfolgt durch die Kassenprüfer des Bezirks (Durchführung siehe 6.2) im Zeitraum 01. Januar bis 31. März vor dem in diesem Zeitraum stattfindenden ordentlichen Bezirkstag. Der Termin der Kassenprüfung des Bezirkes ist dem Schatzmeister des Bayerischen Judo-Verbandes zeitgerecht mitzuteilen. Die Mitglieder des Präsidiums sind jederzeit berechtigt an der Bezirkskassenprüfung teilzunehmen.



- 7.2 Sie prüfen die Bezirkskasse in eigener Verantwortung und schlagen dem Bezirkstag die jährliche Entlastung des Bezirkskassenwarts vor. Eine Kopie des Prüfungsberichtes ist dem Schatzmeister des BJV sowie dem Bezirksvorsitzenden zu übersenden.
- 7.3 Die Kassenprüfung ist einmal jährlich (Ziffer 6.2) durchzuführen. Weitere Prüfungen liegen im Ermessen der Bezirks-Kassenprüfer.
- 7.4 Der Schatzmeister des BJV kann eine Zwischenprüfung durch die Kassenprüfer des BJV anordnen und auch selbst jederzeit eine Überprüfung vornehmen.

8 Verwahrung

- 8.1 Die Belege und die Nachweisbogen werden vom Bezirksvorsitzenden nach den gültigen finanzamtlichen Richtlinien (zur Zeit 6 Jahre für Buchungsbelege bzw. 10 Jahre für Jahresabschlüsse, Inventarlisten und Kassenbücher) aufbewahrt.
- 8.2 Auf Verlangen sind dem Schatzmeister des BJV sämtliche Belege und Bezirksunterlagen zur Einsichtnahme auszuhändigen.

9 Schlussbestimmungen

- 9.1 Änderungen dieser Geschäftsordnung sind beim Gesamtvorstand des BJV begründet zu beantragen. Änderungen, die von den Bezirken beantragt werden, müssen mindestens drei Bezirke zustimmen.
- 9.2 Diese Geschäftsordnung ist durch den Gesamtvorstand des BJV am **17.03.2013** beschlossen worden und tritt **ab sofort** in Kraft.